



## Kaderkriterien des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

### 1. Kaderzugehörigkeit:

1.1 In den A-Kader werden SportlerInnen aufgenommen, die sich bei den Deaflympic Games, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und herausragenden internationalen Sportveranstaltungen qualifiziert haben.

1.2 Die Qualifikation ist unter Beachtung folgender Voraussetzungen möglich:

#### Mannschaftssportarten: Deaflympics, Weltmeisterschaften

Platz / TN	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	A	→									
2	A	→									
3	B	A	→								
4	B	B	A	→							
5	B	B	B	B	A	→					
6	B	B	B	B	B	B	A	→			
7	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→	
8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A

#### Mannschaftssportarten: Europameisterschaften

Platz / TN	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	A	→									
2	A	→									
3	B	B	A	→							
4	B	B	B	A	→						
5	B	B	B	B	B	A	→				
6	B	B	B	B	B	B	B	A	→		
7	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→
8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A

#### Einzel sportarten

Platz / TN	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	A	→															
2	B	A	→														
3	B	B	A	→													
4	B	B	B	A	→												
5	B	B	B	B	B	A	→										
6	B	B	B	B	B	B	A	→									
7	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→							
8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→					



Für Leichtathleten und Schwimmer gilt:

A-Kader: Platz 1-8 bei DL/WM bei mindestens 16 Teilnehmern und bei Europa-meisterschaften mindestens 20 Teilnehmern. Ansonsten greifen o.g. Kriterien.

- 1.3 Die Einordnung in den A- und B-Kader erfolgt immer im Anschluss an eine internationale Veranstaltung und muss vom Verbandsfachwart beim Leistungssportausschuss beantragt und vom Trainer befürwortet werden.
- 1.4 Für die Aufnahme in den entsprechenden Kader muss eine Platzierung analog der o.g. Tabellen erzielt werden.
- 1.5 Eine Übernahme in den A- und B-Kader kann auch bei außerordentlichen Leistungen, gemessen am internationalen Standard, erfolgen, sofern die Bedingungen unter 1.2 nicht erfüllt sind.
- 1.6 Die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Kader beginnt mit der Beendigung der internationalen Veranstaltung.
- 1.7 Die A- und B-Kaderzugehörigkeit besteht bis zum Ende der nächsten internationalen Veranstaltung (EM, WM, Deaflympic Games). Danach erfolgt eine Neueinteilung.
- 1.8 Bei Laufbahnende eines Athleten/in endet die Kaderzugehörigkeit mit sofortiger Wirkung.
- 1.9 In Mannschaftssportarten werden alle Sportler/innen der Mannschaft, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz gekommen sind, dem jeweiligen Kader zugeordnet.
- 1.10 Bei Teamwettbewerben in Individualsportarten (Badminton, Bowling, Sportschießen, Tennis, Tischtennis), werden nur diejenigen Athleten/ innen in den Kader aufgenommen, die die Kaderkriterien durch ihren Einsatz im Einzelwettbewerb erfüllt haben.

Staffel: Es werden nur diejenigen Staffelläufer/innen in den Kader aufgenommen, die die Kriterien mit ihrer individuellen Leistung erfüllt haben.

## **2. Rechte der A-und B-Kader Athleten**

- 2.1 Alle Sportler, die sich für den A- und B-Kader qualifiziert haben und übernommen worden sind, haben bei Nachweis einer konstanten Leistung die Möglichkeit, zur nächsten internationalen Meisterschaft entsandt zu werden. Zu Weltmeisterschaften können nur A-Kadersportler/innen nominiert werden.
- 2.2 Die Förderung der A- und B-Kader Athleten erfolgt durch:



- die Stiftung Deutsche Sporthilfe, ein Förderungsanspruch besteht nicht. Die konkret möglichen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den generellen Richtlinien der Stiftung Deutsche Sporthilfe und aus den verbandsspezifischen Regelungen in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe.
  - Teilnahme an zentralen Leistungslehrgängen, deren Termine unter Berücksichtigung des Wettkampfkalenders festgelegt werden,
  - qualifizierte Honorartrainer,
  - physiotherapeutische Betreuung bei internationalen Veranstaltungen.
  - Abstimmung des Rahmentrainingsplans des DGS-Honorartrainers mit dem jeweiligen Heimtrainer (**nur A-Kader**)
- 2.3 Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Entsendung zu einer internationalen Veranstaltung.
- 2.4 Für Kaderathleten besteht Versicherungsschutz durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe.
- 2.5 Kaderathleten der deaflympischen Sportarten haben Anspruch auf die Serviceleistungen im Rahmen der Grundversorgung an den Olympiastützpunkten. Sie erhalten auf Anfrage vom DGS ein Schreiben zur Bestätigung der Leistungsanspruchnahme an dem wohnortnahen Olympiastützpunkt.

### **3. Pflichten der A-und B-Kader Athleten**

- 3.1 Die Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen der Nationalmannschaft, die vom BMI finanziert werden, ist Pflicht. In besonderen Fällen kann der Verbandsfachwart nach Rücksprache mit dem Vorstand des Leistungssportausschusses eine Ausnahmeregelung genehmigen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Lehrgang kann zum Ausschluss aus dem Kader führen. Rückmeldetermine müssen eingehalten werden.
- 3.2 Der Trainingsplan muss eingehalten werden.
- 3.3 Nachweis über regelmäßiges Training.
- 3.4 Bei Nichtmitgliedschaft in einem hörenden Verein, Nachweis über die fehlenden Möglichkeiten zum Training in einem hörenden Verein.
- 3.5 Die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften sowie gegebenenfalls an weiteren festgelegten Wettbewerben. Bei Terminüberschneidungen haben Bundesmaßnahmen Vorrang vor Veranstaltungen des Landes.



- 3.6 Voraussetzung für eine Nominierung zu einer EM, WM oder Deaflympic Games ist die Gesundheitsuntersuchung, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt werden muss. Die Kosten trägt der DGS.
- 3.7 Einhaltung der Bestimmungen, Ordnungen, Regeln und Satzung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und seiner Landesverbände. Pflichtverletzungen sowie verbands- oder vereinsschädigendes Verhalten können zum Ausschluss aus dem A-Kader führen.

#### **4. L-Kader:**

- 4.1 L-Kader werden auf Landesebene eingerichtet. In die L-Kader können die Landesverbände alle Nachwuchssportler einbeziehen, von denen erwartet werden kann, dass sie sich nach entsprechendem Aufbau für internationale Meisterschaften qualifizieren können.
- 4.2 Die Förderung erfolgt auf Landesebene über dezentrale Stützpunkte bei Landesverbänden oder über Stützpunkte anderer Spitzenverbände.
- 4.3 Über die Einzelheiten der Förderung müssen die Landesverbände Absprachen mit den Landes-Leistungsausschüssen der Landessportbünde treffen.

**Gültig ab 01.12.2010**